



Alter, Leben & Gesundheit e.V.

Satzung

Impressum

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE06 8605 5592 1100 0661 40
BIC: WELADE8LXXX

Vorstand:
Prof. Dr. Gothild Lieber
VR-Nr.: 2630
Steuer-Nr.: 231/140/30929

Geschäftsstelle:
Wintergartenstraße 2
04103 Leipzig
Tel.: 0341-4795082
Fax: 0341-4795083

Kontaktzentrum:
Lene-Voigt-Straße 4
04289 Leipzig
Tel.: 0341-3558779
Fax: 0341-3558770

SATZUNG

des Vereins
Alter, Leben & Gesundheit

§ 1 Name und Sitz

- [1] Der Verein wird gegründet als Interessengemeinschaft von und für die ältere Generation. Der Verein trägt den Namen „Alter, Leben & Gesundheit“.
- [2] Sitz des Vereins ist Leipzig.
- [3] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- [4] Der Gründungsvorsitzende wird beauftragt und ist bevollmächtigt, den Verein zum Vereinsregister anzumelden und den Finanzbehörden als „gemeinnützig“ anzuzeigen. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister wird dem Namen das e. V. hinzugefügt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist parteiunabhängig tätig und verfolgt ausschließlich (Zwecke der Satzung) und unmittelbar (Selbstverwirklichung der Zwecke) gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabeordnung.

- [1] Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustands, ihrer Einkommenslage oder anderer entsprechender Lebensumstände (wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit in Anlehnung an §§ 22 BSHG) auf Hilfe anderer angewiesen sind (Mildtätigkeit im Sinne § 53 Nr. 1 und 2 AO).
- [2] Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Erbringung sozialer Dienste im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege und der Altenhilfe im vorbeugenden, helfenden, pflegenden und entsprechend der Gesetzeslage im heilenden Bereich.
 - b) die Besserung und wenn erforderlich Wiederherstellung von Gesundheit, körperlicher und geistiger Beweglichkeit sowie Erhaltung, Besserung des seelischen Gleichgewichts. Hilfe zur Selbsthilfe soll besondere Belastungen des Lebens abwenden oder ausgleichen.
 - c) die Betreuung und Pflege neurologischer und psychiatrischer Krankheiten.
 - d) die Ausgestaltung des individuellen Umfelds und der Förderung zwischenmenschlicher Beziehungen vor allem von Menschen der älteren Generation.
 - e) die Anleitung und Hilfe zur Selbsthilfe innerhalb und zwischen Generationen.
 - f) die Nutzung kultureller Angebote; was die Teilnahme am sozialen Leben ermöglichen bzw. erleichtern und als Volksbildung auch geistige Kräfte (re)aktivieren soll.
 - g) die Einrichtung und Nutzung von Kontaktzentren des Vereins sowie sozialer, therapeutischer und kultureller Dienstleistungen; so auch im Rahmen von ambulantem und stationärem Pflegedienst sowie der Tagesbetreuung.
 - h) Dingliche Mittel sind auch die Einrichtung von Interessengruppen, die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Seminare, Vorträge sowie die Herausgabe geeigneten Schrifttums. Eine wissenschaftliche Begleitung wird angestrebt durch den Verein unterstützt

- [3] Finanzielle Mittel, die dem beabsichtigten Zwecke des Vereins dienen sollen und auch der Finanzierung der dinglichen Mittel sind Beträge, Spenden, Zuwendungen von Personen, Körperschaften und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
- [4] Der Verein übt eine ausgleichende Tätigkeit durch Zusammenarbeit mit maßgeblich anderen Organisationen aus, so der freien Wohlfahrtspflege, Selbsthilfeorganisationen und Fachverbänden und strebt zur Förderung seiner Interessen eine Zusammenarbeit mit den kommunalen Verwaltungen und überregionalen Gremien an.

§ 3 Selbstlosigkeit

- [1] Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nicht primär.
- [2] Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.
- [3] Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es ist einem im § 12 genannten Zweck zuzuführen.
- [4] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- [1] Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen oder Personengesellschaften werden, die die in § 2 genannten Ziele unterstützen.
- [2] Unterschieden wird in Mitglieder, Kuratoren, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben keine beschließende Stimme.
- [3] Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Abweisungsgründe müssen nicht mitgeteilt werden.
- [4] Kuratoren sind die Gründungsmitglieder, vom Kuratorium Zugewählte, die Mitglieder des Vorstands für den Zeitraum ihres Mandats, sowie die „Wahlkuratoren“, die durch die Mitgliederversammlung auf Zeit gewählt werden.
- [5] Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch das Kuratorium aufgenommen. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Verwirklichung der Vereinsziele verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden.
- [6] Die Mitgliedschaft endet,
- a) durch Austritt;
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens 3 Monate vor Jahresabschluss schriftlich zu erklären, mittels eingeschriebenen Briefs.
Kuratoren können jederzeit als solchem zurücktreten und werden dann automatisch Mitglied.
- b) durch Tod

- c) durch Ausschluss;
Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstands:
- bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
- bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegender Pflichten,
- bei Vorliegen sonstiger Gründe.

Ehrenmitgliedschaften können durch das Kuratorium mit 2/3 Mehrheit aberkannt werden, Kuratoren nur mit 2/3 Mehrheit des Kuratoriums ausgeschlossen werden. Sonstige Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich anzuzeigen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb 4 Wochen Beschwerde beim Kuratorium eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit endgültig. Mitgliedsrechte sind bis zum Beschwerdebescheid suspendiert. Bei Gefahr im Verzug kann der Vorstand grundsätzlich Mitgliedsrechte suspendieren, was bis zur nächsten Kuratoriumssitzung gilt, die darüber befindet. Rechte als Vorstandsmitglied oder als Kurator aus dem Amt heraus können nicht suspendiert werden.

- [7] Die Arbeit des Vereins findet u.a. in „Vereins-Abteilungen“ statt, die sich nach eigenem, vom Kuratorium gegebenen Staut organisieren. Diese Einheiten sind im juristischen Sinne nicht eigenständig, wiewohl sie innerhalb des Vereins eigenständig arbeiten können.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- [1] Die Mitglieder heben das recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Versammlung bzw. den Vereinsabteilungen zustehen. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.
- [2] Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- [3] Die Mitglieder sollen in den Vereinsabteilungen gemäß ihren Wünschen möglichst umfassend eigenbestimmte Tätigkeiten entfalten.
- [4] Ehrenmitglieder sind mit Ausnahme der Förderung des Vereins von allen Pflichten befreit.

§ 6

Beiträge

- [1] Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein von seinem Mitglied Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe in einer vom Kuratorium festzustellenden Beitragsatzung festgehalten werden.
- [2] Art und Zeitraum der Beitragszahlung werden in der Satzung geregelt. Ein Gleiches gilt für den automatischen Ausschluss im Falle der Nichtzahlung von Beiträgen

§ 7

Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. das Kuratorium
4. der Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung und Delegiertenversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung, Aussprache und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellte Aufgaben.
- [2] Besteht der Verein aus mehreren Abteilungen treten an Stelle der Mitgliederversammlung Mitgliederversammlungen der Abteilungen, die Delegierte zu wählen haben. Delegierte und Kuratorium bilden dann die Delegiertenversammlung
- [3] Der Versammlung obliegen insbesondere
 - die Wahl der Wahlkuratoren
 - die Auflösung des VereinsSie kann zu allen Fragen des Vereins Beschlüsse fassen. Diese haben Deklarationscharakter und unterliegen der Zustimmung des Kuratoriums.
- [4] Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder 1/3 des Vorstands, 1/3 der Kuratoren oder 1/3 der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Vorstandsabwahl oder Vereinsauflösung bedürfen stets einer außerordentlichen Versammlung.
- [5] Die Versammlung muss schriftlich durch einfachen Brief an die Versammlungsmitglieder an die dem Verein zuletzt angegebene Adresse und durch Publikationsorgane des Vereins mindestens zwei Wochen vorher einberufen werden.
- [6] Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- [7] Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Satzung oder Geschäftsordnung bestimmen ein anderes Quorum. Stimmhäufigkeit ist nicht erlaubt, Stimmberechtigte können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, wobei kein Stimmberechtigter mehr als 3 Stimmen haben kann.
- [8] Abwahlen erfolgen geheim, Wahlen durch offene Abstimmungen auf Antrag eines Stimmberechtigten durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchste Stimmzahl erreichen. Als gewählt gilt der Kandidat, der in dieser Stichwahl die höchste Stimmzahl erreicht.
- [9] Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf einer Amtszeit, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- [10] Durch Kuratoriumsbeschluss kann die Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung ersetzt werden für die vorgenannten Regelungen sinngemäß gelten. Alle Vereinsmitglieder müssen in einer Vereinsabteilung erfasst sein. Die Mitgliederversammlungen haben dann nach einem festgesetzten Schlüssel die Delegierten zu wählen. Die Kuratoren sind „geborene Delegierte“ und bei den Wahlen zur Delegiertenversammlung in den Abteilungen nicht stimmberechtigt.
- [11] Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom nachfolgenden Kuratorium zu bestätigen ist.

§ 9

Das Kuratorium

- [1] Das Kuratorium besteht aus den Gründungsmitgliedern als „geborenen Mitglieder“, den Ehrenmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern. Eine weitere Zuwahl ist in Absatz 3 geregelt.

- [2] Das Kuratorium hat das Recht, für ausgeschiedene Mitglieder nach Abs. 1 neue Mitglieder nach zu wählen.
- [3] Es bestimmt die Anzahl der Wahlkuratoren. Wahlkuratoren sind mindestens 50% der „geborenen Mitglieder“. Sie werden auf 2 Jahre von der Versammlung oder Delegiertenversammlung gewählt. Werden weniger Wahlkuratoren als vom Kuratorium festgelegt gewählt, kann das Kuratorium eigenständig die fehlende Anzahl aus den Reihen der Mitglieder ergänzen. Es ist dabei auf ausgewogene Repräsentanz zu achten. Die Zahl der „geborenen Mitglieder“ kann durch das Kuratorium erhöht werden, wenn die Zahl der Wahlkuratoren mehr als 50% der „geborenen Mitglieder“ beträgt.
- [4] Das Kuratorium wählt sich eine(n) Vorsitzende(n) im weiteren Vorsitz genannt. Dieser leitet sowohl die Kuratoriumssitzungen, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen. Er hat das Recht an jeglichen Vereinssitzungen teilzunehmen. Der Vorsitz kann Beschlüsse alle Vereinsgremien, außer solcher des Kuratoriums, suspendieren und dem Kuratorium zur Entscheidung vorlegen. Dem Vorsitz ist Einblick in alle Vereinsunterlagen zu gewähren. Im Rechnungswesen hat er die Stelle eines Revisors, in Rechtsstreitigkeiten die Vollmacht, den Verein vor Gericht und Behörden in Absprache mit dem Vorstand zu vertreten (im Sinne eines Justitiars). Die Vertretung des Vorsitzes regelt die Geschäftsordnung. Revision und Vertretung vor Gericht und Behörden kann der Vorsitzende an andere Personen oder Institutionen übertragen. Die Kosten trägt der Verein.
- [5] Das Kuratorium regelt und bestimmt insbesondere:
- es wählt den Vorstand für 2 Jahre
 - es beruft einzelne Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit durch konstruktives Misstrauen ab
 - es beschließt den Haushalt des Vereins
 - es erteilt Entlastung des Vorstands (ohne Stimmrecht der Vorstandsmitglieder)
 - es schließt die Geschäftsordnung(en) des Vereins und seiner Abteilungen
 - es beschließt die Beitragssatzung
 - es beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Satzung
 - es beruft (auf Vorschlag des Vorstands) die Geschäftsführung

§ 10 Vereinsvorstand

- [1] Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, der Geschäftsführung und dem Kuratoriumsvorsitz ohne Stimme.
- [2] Der Vereinsvorstand wird vom Kuratorium bestellt und ist unabhängig von seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Zuwahlen zum Vorstand sind beschränkt auf das Ende der normalen Amtsperiode. Die Amtsperiode endet auch, wenn mehr als die Hälfte aus dem Vorstand ausscheidet.
- [3] Der Vereinsvorstand mit Ausnahme des Kuratoriumsvorsitzenden ist auch Vorstand im Sinn § 26 BGB. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen hin und sind zeichnungsberechtigt. (Die Aufgaben des Justitiars laut § 9 Abs. 4 sind durch eigene Vollmacht zu regeln.)
- [4] Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und das Fassen aller zur konkreten Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Beschlüssen. Er führt darüber hinaus die anleitenden Beschlüsse des Kuratoriums aus. Er ist dem Kuratorium gegenüber weisungsgebunden. Soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Kuratoriumsbeschlüsse nichts Anderes bestimmen, ist der Vorstand berechtigt, in allen Fragen und dingen des Vereins bindende Beschlüsse zu fassen und auszuführen.
- [5] Der Vereinsvorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriumsvorsitzes Vollmachten an andere Vereinsmitglieder erteilen, was auch im Rahmen der Geschäftsordnung geschehen kann.
- [6] Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- [7] Die weitere interne Geschäftsverteilung und der Geschäftsgang bestimmen sich nach der Geschäftsordnung.

- [8] Die Geschäftsführung kann haupt- und ehrenamtlich sein. Entschädigungen bzw. Vergütungen richten sich nach einem Bestellungenvertrag. Das Kuratorium kann unabhängig davon auf Antrag des Vorstands der Geschäftsführung das Mandat entziehen. In Fragen des Bestellvertrags hat die Geschäftsführung grundsätzlich keine Stimme, im Kuratorium ist sie nur beratend tätig.
- [9] In Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und von der nachfolgenden Kuratoriumssitzung zu bestätigen. Alle Beschlüsse von Vereinsgremien sind vom Vorstand in einem Beschlussbuch festzuhalten, welches allen Vorstandsmitgliedern und Kuratoren zur Einsicht offen steht.

§ 11 Satzungsänderung

- [1] Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Kuratoriums. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Kuratoriumssitzung die Änderungsanträge bekanntgegeben sind.
- [2] Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Einvernehmen mit dem Kuratoriumsvorsitz von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen dieser Art sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- [1] Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder 2/3 des Kuratoriums gestellt werden.
- [2] Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und gemeinnützige Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat. Die Körperschaft ist vom Vorstand festzulegen. Die künftige Verwendung bedarf der Einwilligung des Finanzamts.
- [3] Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens ¾ der Versammlung ihre Zustimmung erteilen.
- [4] Im Fall der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit dem Kuratorium als Liquidatoren durchzuführen haben.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung in Leipzig am 13.09.1995 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder